

BAUMSCHUTZ-VERORDNUNG DER GEMEINDE NEUFAHRN B. FREISING

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs.1 Nr. 5a Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 12.05.2022 Nr. R3-6101 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Auf den Grundstücken innerhalb der in Abs. 4 und Abs. 5 umschriebenen Gebiete sind alle Bäume, die einen Stammumfang von 60 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen, unter Schutz gestellt.

(2) ¹ Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden 60 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm oder mehr erreicht. ² Ein mehrstämmiger Baum liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. ³ Ein mehrstämmiger Baum liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

(3) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen.

(4) Die groben Grenzen der geschützten Bereiche ergeben sich aus der beiliegenden Karte im Maßstab 1:25.000; sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

(5) ¹ Die genauen Grenzen der geschützten Bereiche sind aus den Lageplänen im Maßstab 1:5.000 ersichtlich; maßgeblich ist jeweils die Innenkante der Grenzlinie. ² Die Lagepläne werden in der Gemeinde Neufahrn archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich sowie auf der gemeindlichen Homepage unter www.neufahrn.de abrufbar.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen;
2. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beizutragen;

3. das Straßen- und Ortsbild zu beleben;
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern;
5. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Bäume, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Gemeinde Neufahrn b. Freising zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) ¹ Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach § 1 geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. ² Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück nach den anerkannten Regeln der Technik stellt kein Entfernen dar.

(3) Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von geschützten Bäumen führen.

(4) Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder den geschützten Baum in seiner Gesundheit schädigen.

(5) ¹ Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen. ² Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Bäumen:

1. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen;
2. Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial, schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen;
3. Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen;
4. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag;
5. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen;
6. Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
7. Anwendung von Herbiziden und Pestiziden;

8. Anwendung von Streusalzen;

9. Grundwasserveränderungen.

(6) Bei allen Bauvorhaben sind darüber hinaus die Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS LP 4 Ausgabe 1999 zu beachten.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Gehölze in gewerblichen Baumschulen, Gärtnereien und im erwerbsmäßigen Obstanbau.
2. der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält;
3. die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen und Straßenräume, einschließlich der Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht nach Abstimmung mit der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von geschützten Bäumen nicht möglich ist, oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
4. geschützte Bäume in Folge von Alters- oder Sturmschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern, oder
2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatschG vereinbar ist, oder
- 3 die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6

Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

(1) ¹ Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren (Verkehrssicherungspflicht) gilt die Genehmigung als erteilt. ² Die Maßnahmen sind der Gemeinde Neufahrn b. Freising unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 8 Abs. 2 erteilen.

(3) Die Bestimmungen der Waldschadinsektenverordnung (WaldSchadInV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung vom 02.12.1965, zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589, (BayRS 7903-3-L) und die aufgrund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

(1) ¹ Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen nach dieser Verordnung geschützten Bäume mit Artbezeichnung, Stammumfang, Kronendurchmesser und Vitalität einzutragen. ² Gleiches gilt für alle nach dieser Verordnung geschützten Bäume, die angrenzend auf Nachbargrundstücken sowie im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich betroffen sind. ³ Dieser Bestandsplan ist unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme dem Bauamt der Gemeinde zuzuleiten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) ¹ Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. ² Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2)¹ Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung für eine eintretende Bestandsminderung verpflichtet.² Für einen entfernten Baum ist ein Laubbaum in der Pflanzqualität von mindestens 18-20cm Stammumfang, ein Obstbaum in der Qualität als Halb- oder Hochstamm zu pflanzen.³ Bei der Bemessung der Ersatzpflanzung ist die Vitalität sowie ökologische Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen geschützten Baumes als auch der auf dem Grundstück noch verbleibende Gehölzbestand und die für Ersatzpflanzungen zur Verfügung stehende Grundstücksfläche zu berücksichtigen und abzuwägen.⁴ Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene geschützte Baum stand.⁵ Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Gemeinde Neufahrn b. Freising auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.⁶ In Ausnahmefällen können Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der Gemeinde Neufahrn b. Freising auf anderen sich im Eigentum des Antragstellers befindlichen Grundstücken erfolgen.⁷ Als Ersatzpflanzungen für Laub- und Nadelbäume sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden.⁸ Obstbäume können in Ausnahmefällen nach Satz 5 ebenfalls zugelassen werden.⁹ Als Ersatz für Obstbäume können Laub- oder Obstbäume verwendet werden.

(3)¹ Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind.² Die Pflanzungen sind fachgerecht zu erstellen, bis zu ihrer Bestandssicherung entsprechend zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfällen immer erneut zu ersetzen.

(4)¹ Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von € 500 je Baum, der nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Neufahrn b. Freising zu entrichten (hierin enthalten sind der Anschaffungswert des Baumes, die Kosten für die fachgerechte Pflanzung sowie für die Fertigstellungspflege).² Die Gemeinde Neufahrn b. Freising verwendet eingekommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für zusätzliche Gehölzpflanzungen im öffentlichen Raum.

(5)¹ Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, kann der Eigentümer oder sonstige Berechtigte zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung oder zu Ausgleichszahlungen nach § 8 Abs.4 verpflichtet werden.² § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Wurden ohne Genehmigung durch die Gemeinde Neufahrn b. Freising Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 3-6 verboten sind, so kann die Gemeinde Neufahrn b. Freising anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung der gefährdeten Bäume getroffen werden.

§ 9

Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Baumes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Neufahrn b. Freising auf Antrag einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 10

Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Gemeinde Neufahrn b. Freising zuständig.

(2) ¹ Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Gemeinde Neufahrn b. Freising unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. ² Im Antrag sind die betroffenen geschützten Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. ³ Die Gemeinde Neufahrn b. Freising kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

(3) Ist die Vitalitätsbeurteilung eines geschützten Baumes zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich bzw. generell strittig, kann die Gemeinde Neufahrn b. Freising einen geeigneteren Orts-termin bestimmen bzw. vom Grundstückseigentümer die Vorlage eines qualifizierten Baum-Gutachtens verlangen.

§ 11 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatschG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 8 Abs. 1-4 erlassen wurden, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatschG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Baumschutz-Verordnung der Gemeinde Neufahrn b. Freising vom 18.04.1994 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.01.2003 außer Kraft.

Neufahrn b. Freising, den 16.05.2022

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister